



**Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen  
Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark  
Brandenburg**

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

**Riedel, Adolph Friedrich**

**Berlin, 1857**

XXVIII. Kurfürst Johann Siegmund gestattet dem Georg Pflugk, Probste zu Angermünde, das Recht, sich auf einer wüsten Stätte der Stadt ein Freihaus zu erbauen, am 15. Dezember 1614.

---

---

**Nutzungsbedingungen**

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54745](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54745)

schehen und gegeben zu Grimnitz, am Mittwoch nach Corporis Christi, nach deselbigen Unfers lieben Herrn und einigen Erlöfers Geburth ein tausend fünfhundert und sieben und siebentzigsten Jahre.

gez. Johann Georg.

Aus Grundmann's Ufermärk. Adelshistorie 136.

XXVIII. Kurfürst Johann Siegmund gestattet dem Georg Pflugk, Probst zu Angermünde, das Recht, sich auf einer wüsten Stätte der Stadt ein Freihaus zu erbauen, am 15. Dezember 1614.

Von Gottes gnaden Wir Johan Sigismund etc., Churfürst etc., Vhrkunden vnd bekennen hirmit vor vns vnd vnser Nachkommen, Marggraffen vnd Churfürsten Zue Brandenburgk, auch sonst Jedermännklichen, Nachdem vns der Würdige vnser lieber Andächtiger vnd getrewer Er Georgius Pflugk, Probst Zue Newen Angermunde, vnterthänigst angelanget, Weill er der Kirche daselbsten in die XX Jahr getrewlichen vorgestanden vnd von seinem Salario nicht so viell erubert, das er den seinigen Zum besten ein eigen haufs Zeugen Können, Wir geruheten gnädigt, ihme Zue auferbawung eines solchen die Wuste stedte, so Zwischen der Probstey Scheunen vnd Paull Stechows Buhden belegen, erblich vnd eigenthümblich Zue Zuewenden, Dafs wir demnach solchen seinem suchen in gnädigster betrachtung seines Zuestandes in gnaden statt gegeben, Zueeigenen vnd vorschreiben auch ihme vndt seinen Erben Zue einer wohnung obberuhrte stehte, hirmit vnd in Crafft dieses, aufs churfürstlicher macht vnd von Obrigkeit wegen, Dergestalt, das bemelter Er Georgius Pflugk vnd die seinigen nicht alleine solche stehte bebawen, sondern auch dieselbe ohne alle beschwehrgung, frey, sicher vnd vngehendert bewohnen vndt Zue ihrem besten, als andere freyheuser, besitzen vnd geniessen, Auch solche dergestalt Jemandt anders ihrer gelegenheit nach Zuorkeuffen vndt Zueralieniren macht vnd gewaldt haben sollen, Wir vnd vnser Nachkommen wollen vnd sollen ihn vndt seine mit beschriebene auch Jeder Zeit vor männiglich dabey schützen vnd erhalten. Vhrkundlich mit vnserem Secret besiegelt vnd eigenen handen vnterschrieben, Geben Cölln an der Sprewe, am 15. Decembris, Anno 1614.

Aus einer gleichzeitigen Abschrift.